Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat am 11. Juni 2018 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

1. In § 9 Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:

Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

2. Nach § 12 wird § 13 wie folgt eingefügt:

§ 13 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 12 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

3. Aus § 13 wird § 14.

4. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, 11. Juni 2018

gez. Claus Ruhe Madsen — gez. Jens Rademacher
Präsident — Hauptgeschäftsführer

ausgefertigt am: 12. Juni 2018

gez. Claus Ruhe Madsen — gez. Jens Rademacher
Präsident — Hauptgeschäftsführer